Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Protokoll
der Gemeindeversammlung Fällanden

Datum	Mittwoch, 25. November 2020
Zeit	19.30 bis 20.35 Uhr
Ort	Zwicky-Fabrik, Wigartenstrasse 13, Fällanden
Vorsitz	Tobias Diener, Präsident
Anwesend	53 Stimmberechtigte Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte, die die Zwicky-Fabrik vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.
Protokollführerin	Leta Bezzola Moser, Gemeindeschreiberin

Traktanden		**Beschluss**
1.	Budget 2021; Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss	*Zustimmung*
2.	Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes	*Beantwortung*

Begrüssung
Der Gemeindepräsident eröffnet die Versammlung und begrüsst im Namen des Gemeinderats die Anwesenden, insbesondere die neu zugezogenen und eingebürgerten Personen, die zum ersten Mal an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Er informiert, dass aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation die Gemeindeversammlung mit dem entsprechenden Schutzkonzept durchgeführt wird.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung
Der Gemeindepräsident hält fest, dass die öffentliche Bekanntgabe der heutigen Gemeindeversammlung und die Aktenauflage im Gemeindehaus fristgerecht erfolgt sind. Auf Anfrage des Vorsitzenden werden aus der Versammlung keine Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Der Versammlungsleiter fordert die Anwesenden auf, dass sie sich unverzüglich melden sollen, wenn sie mit der Durchführung bzw. Verhandlungsführung nicht einverstanden sein sollten.

Der Präsident weist explizit darauf hin, dass Nichtstimmberechtigte auf den für sie vorgesehenen Plätzen sitzen müssen. Sollten Zweifel an der Stimmberechtigung einer Person bestehen, müssen diese jetzt gemeldet werden.

Stimmenzähler
Die Stimmberechtigten wählen folgende Personen als Stimmenzähler:

1. Lucas David, Sagiwäg 3, 8117 Fällanden

2. Frank Auderset, Maurstrasse 29a, 8117 Fällanden

10.	Finanzen	20
10.07.	Voranschläge Politische Gemeinde Fällanden Budget 2021 Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss	

Antrag
Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.

2. Der Steuerfuss wird auf 40 % des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Weisung
Zusammenfassung
Erfolgsrechnung
Das Budget 2021 der Politischen Gemeinde weist in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von Fr. 45'339'400.– und einem Ertrag von Fr. 45'520'400.– einen Ertragsüberschuss von Fr. 181'000.– aus. Somit ist der mittelfristige Ausgleich gemäss Verordnung eingehalten. Weitere Details dazu sind im Budget 2021 auf Seite 14 ersichtlich.

Investitionsrechnung
Im Verwaltungsvermögen der Investitionsrechnung stehen Einnahmen von Fr. 801'700.– Ausgaben von Fr. 7'594'000.– gegenüber, womit die Nettoinvestitionen Fr. 6'792'300.– betragen. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen geplant.

Das Budget basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 40 % des 100-prozentigen Gemeindesteuerertrags.

Im Grundsatz basiert das Budget 2021 wie schon in den früheren Jahren auf den Budgetvorgaben des kantonalen Gemeindeamts sowie auf den Vorgaben des Gemeinderats zur Finanz- und Aufgabenplanung 2020–2024.

Begründung der wesentlichen Abweichungen
Erfolgsrechnung – Zusammenfassung
Mit dem Budget 2021 kann erstmals seit der Umstellung auf HRM2 wieder ein Vergleich mit dem Vorjahresbudget und der letztmals abgeschlossenen Jahresrechnung gemacht werden.

Allgemeine Anmerkungen
Der Gesamtaufwand der Erfolgsrechnung ist gegenüber dem Budget 2020 um Fr. 1'645'000.– höher. Die Gründe für die Zunahme des Gesamtaufwands sind in sämtlichen Kostenstellen zu finden, die grössten Positionen sind:

- höherer Anteil der Schulgemeinde am Ressourcenausgleich von Fr. 321'400.–,
- höherer Kontrollaufwand aufgrund Umsetzung des Parkplatzkonzepts von Fr. 83'500.–,
- höhere ambulante und stationäre Gesundheitskosten von Fr. 120'000.–,
- höhere Kosten im Bereich der Ergänzungsleistungen von Fr. 554'800.–,
- Aufwandsteigerung im Bereich Natur- und Artenschutz in Zusammenhang mit der Initiative «Zum Schutz der Artenvielfalt – rettet die Bienen» von Fr. 105'700.–,
- höherer Gesamtaufwand im Bereich Wasserversorgung von Fr. 274'100.–.

Neben dem Gesamtaufwand konnte auch der Gesamtertrag, trotz eines prognostizierten Steuerrückgangs, um Fr. 527'800.– erhöht werden. Diese Erhöhung basiert hauptsächlich auf dem höher prognostizierten Ressourcenausgleich von Fr. 525'400.–. Zusätzlich bringt auch das neue Parkplatzkonzept Mehreinnahmen von Fr. 69'800.–. Im Bereich Ergänzungsleistungen wird ab 2021 ein Staatsbeitrag von 50 % ausgerichtet, was zu Mehreinnahmen von Fr. 463'500.– führt. Im gebührenfinanzierten Bereich der Wasserversorgung erhöht sich der Gesamtertrag analog dem Gesamtaufwand um Fr. 274'100.–.

Personalaufwand
Der Personalaufwand in der Höhe von Fr. 10'475'300.– verringert sich im Vergleich zum Budget 2020 (Fr. 10'546'500.–) um Fr. 71'200.–. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2019 steigt der Personalaufwand um Fr. 548'684.72. Diese Erhöhung hängt damit zusammen, dass im 2019 je zwei Stellen in der Abteilung Soziales und in der Abteilung Tiefbau und Werke sowie eine Stelle in der Abteilung Präsidiales teilweise vakant waren und erst im Laufe des Jahres 2019 besetzt werden konnten. Demgegenüber ist in der Abteilung Präsidiales auf den 1. Januar 2021 eine Stellenaufstockung um 20 % geplant. Weiter werden im Alterszentrum Sunnetal aufgrund der verordneten Ausbildungspflicht für Pflegeheime mehr Lernende im Bereich der Pflege ausgebildet, was zu einer Erhöhung der Ausbildungskosten führt. Die Taggeldzahlungen von Fr. 163'000.–, welche die Gemeinde Fällanden im 2019 erhielt und als Aufwandminderung verbucht werden mussten, fallen im 2021 weg.

Sachaufwand
Gegenüber dem Budget 2020 erhöht sich der prognostizierte Sachaufwand 2021 um Fr. 349'200.– (im Vergleich zur Jahresrechnung 2019 um Fr. 828'747.–). Die Aufwandsteigerung gegenüber dem Budget 2020 setzt sich durch verschiedene Beträge zusammen. Die grössten Posten sind zum Beispiel Fr. 83'400.– gemäss der Einzelinitiative «Zum Schutz der Artenvielfalt», Fr. 60'000.– für die Submission zum Full-Outsourcing der ICT sowie Fr. 61'500.– für die Umsetzung des von der GVZ geforderten Schwarz/Weiss-Konzepts bei der Feuerwehr. Bei einem Teil der geplanten Mehrkosten wie z. B. der Umsetzung des Parkplatzkonzepts werden auf der Ertragsseite auch entsprechende Mehreinnahmen generiert.

Ressourcenausgleich
Aufgrund des budgetierten Steuerertrags und des geschätzten Werts der kantonalen Steuerkraft resultiert ein mutmasslicher Ressourcenzuschuss von Fr. 4'129'600.– für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde. Der Anteil der Schulgemeinde beträgt Fr. 2'525'800.–. Die Aufteilung des Ressourcenausgleichs erfolgt aufgrund der Steuerfüsse.

Alterszentrum Sunnetal
Der Aufwandüberschuss von Fr. 376'900.– des Alterszentrums Sunnetal (eigene Betriebsrechnung) konnte gegenüber dem Budget 2020 um Fr. 130'800.– gesenkt werden. Der Betriebsaufwand konnte gegenüber dem Budget 2020 nochmals reduziert werden (-Fr. 108'100.–). Seit dem Budget 2019 sank der Aufwand um Total Fr. 306'100.–. Demgegenüber stieg der Ertrag im Vergleich zum Budget 2020 um Fr. 15'700.–. Die Einnahmen verbleiben aufgrund der Senkung der Pflegetaxen auf das Normdefizit auf demselben Niveau wie im Budget 2020. Es handelt sich hierbei um eine Aufwandverlagerung, die sich im Budget der Politischen Gemeinde bei der Pflegefinanzierung widerspiegelt. Ohne Berücksichtigung der Senkung der Pflegetaxen, die zwischen Fr. 250'000.– und Fr. 350'000.– pro Jahr betragen, würde das AZ Sunnetal mit einem Aufwandüberschuss von ca. Fr. 100'000.– abschliessen.

Steuererträge
Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Unsicherheiten wurde der Steuerertrag weiterhin zurückhaltend budgetiert. Gegenüber dem Budget 2020 verringert sich der mutmassliche Steuerertrag um Fr. 527'000.– (-3.6 %). Die Einbussen sind hauptsächlich bei den ordentlichen Steuern der natürlichen und juristischen Personen zu suchen. Die Erträge der übrigen Steuern (Steuerausscheidungen, Quellensteuer, Nachsteuern etc.) sind sehr vom kantonalen Steueramt abhängig und betreffen in der Regel frühere Jahre. Der Ertrag wird nur geringfügig tiefer als im 2020 geschätzt. Bei den Grundstückgewinnsteuern wurde das Budget aufgrund der Vorjahreszahlen und dem aktuellen Umfeld um Fr. 200'000.– auf 3 Mio. Franken erhöht.

Investitionsrechnung – Zusammenfassung
Verwaltungsvermögen
Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, welche unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens sind für das Jahr 2021 Nettoinvestitionen von Fr. 6'792'300.– vorgesehen. Davon fallen Fr. 3'278'300.– (48.3 %) im Steuerhaushalt und Fr. 3'514'000.– (51.7 %) im gebührenfinanzieren Bereich an. Im Bereich Bevölkerung und Sicherheit sind Investitionen für die Umsetzung des Parkplatzkonzepts geplant. Dieses kann im 2020 nicht im gewünschten Umfang ausgeführt werden und wird zum grössten Teil auf 2021 verschoben. Das grösste Projekt im steuerfinanzierten Bereich ist mit geplanten

Kosten von Fr. 1'425'000.– die Sanierung des Friedhofgebäudes, die hauptsächlich im 2021 erfolgt. Hinzu kommen im Bereich der Liegenschaften für die Instandsetzung des Gemeindehauses Fr. 400'000.– sowie diverse kleinere Beträge für die Renovation der Asylbewerberzimmer in der Zwicky-Fabrik, den Umbau der Kindergärten Wigarten und Breiteli zur Umnutzung sowie Fr. 100'000.– für den Hochwasserschutz Zilbach.

Die Abteilung Tiefbau und Werke, die auch die steuerfinanzierten Investitionen des Strassenwesens tätigt, plant im 2021 die Sanierung der Pfaffensteinstrasse (Zürichstrasse–Zürich-Fussweg) mit 1.4 Mio. Franken sowie die Sanierung der Bodenacherstrasse 24–44 mit total Fr. 520'000.–. Nebst weiteren Strassensanierungen inklusive den dazugehörigen Leitungen wird im Bereich der Wasserversorgung das Pumpwerk Schwerzenbachstrasse für Fr. 300'000.– geplant und im Bereich Abwasser sind für Fr. 259'000.– bauliche Sanierungsarbeiten an Sonderbauwerken vorgesehen. Im Abfallwesen soll für Fr. 75'000.– ein neues Fahrzeug angeschafft werden, da das bisherige die Lebensdauer erreicht hat und sehr reparaturanfällig ist. Das Elektrizitätswerk plant zudem die Sanierung der Trafostationen Dübendorfstrasse und Bruggacherstrasse für insgesamt Fr. 950'000.– sowie den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage für Fr. 200'000.–.

Finanzvermögen
Im Finanzvermögen sind für das Jahr 2021 keine Investitionsvorhaben vorgesehen.

Alle weiteren Details können der Tabelle mit den Differenzbegründungen (Anhang zum Budget 2021) entnommen werden.

Erläuterungen durch den Ressortvorsteher
Chris Rossmann, Vorsteher Ressort Finanzen und Steuern, erläutert das Geschäft anhand einiger Folien im Sinne der Weisung.

Abschied und Empfehlung RPK
Gregori Schmid, Aktuar und Stellevertreter des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission verliest den Abschied wie folgt:
Bei einem Steuerfuss von 40 % des einfachen Gemeindesteuerertrags resultiert ein positives Ergebnis. Dieses kommt vor allem aufgrund eines prognostizierten Ressourcenausgleichs in der Höhe von Fr. 1.604 Mio. zustande. Aufgrund von Covid-19 reduziert sich der prognostizierte Steuerertrag um 3.6 % gegenüber dem Vorjahresbudget.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Budgets müssen die Auswirkungen der Corona-Pandemie berücksichtigt werden. Diese sind, zumal der weitere Verlauf und die Dauer der Pandemie sehr schwierig abzuschätzen sind, mit entsprechender Unsicherheit bei der Budgetierung verbunden. Die RPK möchte hervorheben, dass die Rechnung 2021 – wie schon die Rechnung 2020 – stärker als üblich vom Budget abweichen kann.

Die RPK begrüsst, dass der Gemeinderat weiterhin bestrebt ist, seine Sparziele zur Beseitigung des strukturellen Defizits zu realisieren und möchte ihn darin bestärken, dies soweit es die spezielle oder die ausserordentliche Lage zulassen, weiterhin zu tun. Dies ist für eine langfristige Gesundung des Finanzhaushalts unentbehrlich. Jedoch wäre es wünschenswert, dass die entsprechenden Massnahmen durch Aufwandreduktion und nicht in überhöhtem Masse von Effekten wie dem Ressourcenausgleich und hohen Grundstückgewinnsteuern erfolgen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung das Budget 2021 zur Annahme. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde ist auf 40 % des einfachen Gemeindesteuerertrags zu belassen.

Diskussion
Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Ein Stimmberechtigter meldet sich zu Wort, jedoch ohne einen Antrag zu stellen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimmen:

1. Das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.

2. Der Steuerfuss wird auf 40 % des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

3. Mitteilung an:
   - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
   - Vorsteher Ressort Finanzen und Steuern, per E-Mail
   - Leiterin Abteilung Finanzen, per E-Mail
   - 10.07.

16.	Gemeindeorganisation	21
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen Diethelm Hans Peter, Fällanden Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Finanzhaushalt und Veröffentlichung von Gemeinderatsbeschlüssen	

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 4. Oktober 2020 stellt Hans Peter Diethelm, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG).

Legitimation
Hans Peter Diethelm ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten.

Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich beim Finanzhaushalt und der Veröffentlichung von Gemeinderatsbeschlüssen um Themen handelt, welche die Bevölkerung bewegen.

Rechtliches
Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage
1. «Als Stimmberechtigter und Nutzer der Internetplattform «Inside Fällanden» möchte ich vom Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 Auskunft erhalten über Art und Kosten der externen Beratungsaufträge und Leitbilderarbeitungen in der laufenden Legislaturperiode, deren einzelner Betrag über zehntausend Franken zu stehen kamen. Darunter sind eventualiter u. a. Zentrumsgestaltung, Personen-Unterführung Maurstrasse, Parkplatzkonzept, Einkaufsladen Pfaffhausen, Massnahmen Zürichstrasse Pfaffhausen. Dazu auch die neueste Immobilien-Strategie der Schulgemeinde – die der Gemeindevorstand im Jahr 2022 übernehmen darf/muss.

2. Um wie viele Prozente sinken die Steuereinnahmen 2020 und 2021 wegen Covid-19, aufgeteilt nach juristischen und natürlichen Personen? Welche Abklärungen dazu hat der Gemeindevorstand vorgenommen?

3. Weshalb werden mehr als die Hälfte der Gemeinderatsbeschlüsse nicht veröffentlicht?»

Beantwortung

1. In der laufenden Legislaturperiode wurden bei folgenden Positionen externe Beratungskosten bzw. Honorare von gesamthaft über Fr. 10'000.– verbucht:

Ingenieurleistungen und Anwaltskosten PU Maurstrasse (Variantenstudium), Sängglen (Schutzverordnung)	Fr.	40'700.00
Zentrumsentwicklung Fällanden	Fr.	42'861.55
Personalrechtliche Fälle	Fr.	35'314.90
Gutachten und Rekurse Grundsteuern	Fr.	30'049.50
Finanzplanung	Fr.	37'285.85
Betriebsanalyse Alterszentrum	Fr.	115'113.95
Soziales (Vertrauensarzt, Sowatch etc.)	Fr.	33'083.87
Ingenieurleistungen Hochbau (Baugesuchsprüfungen, Baustellen-, Liftkontrollen etc.)	Fr.	495'872.75
Ingenieurleistungen Feuerpolizei	Fr.	116'015.45
Amtliche Vermessung	Fr.	18'197.20
Heimat- und Denkmalschutz (Schutzgutachten und denkmalpflegerische Beratungen)	Fr.	54'719.70
Quartiertreffpunkt und Ladencafé Pfaffhausen (Machbarkeitsstudie, Projektstudie, Inserate und Drucksachen)	Fr.	25'010.25
Altlastenkataster	Fr.	13'842.30
Gewässer Gefahrenkarte	Fr.	30'290.75
Projektstudie Tempo 30 Pfaffhausen	Fr.	65'262.45
Gebührenfinanzierte Bereiche	Fr.	70'822.45
Parkplatzkonzept	Fr.	11'396.85

Diverse dieser Kosten, insbesondere im Baubereich, werden an die Gesuchsteller/innen bzw. Leistungsbezüger/innen weiterverrechnet.

Stellungnahme der Schulgemeinde zum letzten Teil der Frage:
«Die Immobilienstrategie der Schule wurde 2013 erstellt. Es sind bis Ende September 2020 keine Kosten zur Strategie angefallen. Im 2021 sind ebenso keine Kosten zur Immobilienstrategie als Dienstleistung Dritter budgetiert. Die Investitionsrechnung 2020 enthält eine Position Planungskredit Schulinfrastruktur mit Fr. 50'000.–. Die Investitionsrechnung 2021 enthält eine Position Planungskredit Schulinfrastruktur 2030 und Sachgeschäft 2021 mit Fr. 500'000.–. Das Budget und die Investitionsrechnung 2020 wurden von der Stimmbürgerin und vom Stimmbürger bereits ge-

nehmigt. Alle Informationen zur Immobilienstrategie sind auf der Website der Schule aufgeschaltet. Es wurden in den vergangen Jahren ebenso Anfragen zur Immobilienstrategie beantwortet. Diese befinden sich auf der Website der Gemeinde.»

2. Im Budget 2021 wurden die Steuererträge (ohne Grundstückgewinnsteuern) unter Berücksichtigung der Coronavirus-Pandemie wie folgt budgetiert:

Natürliche Personen:	- 5 %
Juristische Personen:	- 12 %
Gesamthaft:	- 6 %

Grundlage der Budgetierungsparameter ist das Informationsschreiben des Gemeindeamts des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen. Betreffend Steuererträge 2020 sind bis jetzt noch keine konkreten Anzeichen erkennbar, die auf einen massiven Rückgang der Steuererträge hindeuten würden. Es sind keine grösseren Korrekturen von provisorischen Rechnungen, Anfragen von Steuerpflichtigen etc. festzustellen. Allenfalls wird sich die Corona-Situation im kommenden Jahr auf die Steuern früherer Jahre auswirken, so dass möglicherweise geringere Steuernachträge eingehen werden.

3. Die Veröffentlichung oder Nicht-Veröffentlichung von Gemeinderatsbeschlüssen stützt sich auf das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) sowie auf das Reglement zum Öffentlichkeitsgrundsatz der Gemeinde Fällanden vom 1. Dezember 2015. Gemäss diesen beiden Rechtsgrundlagen werden insbesondere folgende Arten von Beschlüssen nicht veröffentlicht: Personalgeschäfte, Stellen- und Einreihungspläne, Rechtsmittelentscheide, Submissionsgeschäfte, Einbürgerungsentscheide, Grundsatzdiskussionen und Geschäfte bzw. Kenntnisnahmen mit rein internem Charakter. Massgebend für den Öffentlichkeitsentscheid ist einerseits der Schutz der Privatsphäre von bestimmbaren Personen oder bei der Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb, andererseits aber auch die uneingeschränkte Meinungsbildung. Über zahlreiche Gemeinderatsbeschlüsse, die zwar in ihrem vollen Wortlaut nicht öffentlich sind, wird in Form einer Medienmitteilung informiert. Und Beschlüsse, die eine amtliche Publikation zur Folge haben, werden in dieser Form veröffentlicht.

Im laufenden Jahr betreffen von den nicht öffentlichen Beschlüssen jeweils rund ein Viertel Einbürgerungsgeschäfte, Personalgeschäfte und baurechtliche Entscheide. Somit liegt nur beim letzten Viertel ein anderer Nicht-Öffentlichkeits-Grund vor, wie zum Beispiel die Kenntnisnahme von Revisionsberichten, Vorberatungen und Grundsatzdiskussionen bei umfangreichen Projekten oder die 1. und 2. Budgetlesung, bis das definitive Budget schlussendlich zuhanden der Gemeindeversammlung veröffentlicht wird.

Das Antwortschreiben an den Anfragesteller Hans Peter Diethelm erfolgte am 18. November 2020. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden im Wortlaut an der Versammlung ausgehängt.

Der Anfrager ist an der Versammlung nicht anwesend. Es nimmt niemand eine Stellung zur Antwort des Gemeinderats. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Mitteilung an:
- 16.04.10.

16.	Gemeindeorganisation	22
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen Hauser Rico, Fällanden Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Ladenlokal, Geerenstrasse 2, Pfaffhausen	

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 8. November 2020 stellt Rico Hauser, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG).

Legitimation
Rico Hauser ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten.

Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich beim Ladenlokal, Geerenstrasse 2, Pfaffhausen, um ein Thema handelt, das die Bevölkerung bewegt.

Rechtliches
Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage
«Nachdem das Ladenlokal an der Geerenstrasse 2 in Pfaffhausen nach wie vor unrenoviert brachliegt, stellen sich die folgenden Fragen:

1. Das Lokal steht seit 2 bis 3 Jahren leer.
   1.1. Wann wurde letztmals Miete bezahlt dafür?
   1.2. Wie hoch war die bezahlte Miete des letzten Ladenbesitzers (Netto-Monatsmiete, Umsatzmiete plus Nebenkosten)?

2. Warum wurde das Lokal nach dem Ende des letzten Mietverhältnisses nicht unverzüglich minimal renoviert und zur Vermietung ausgeschrieben?

3. Ist dem Gemeinderat bekannt, dass die inzwischen im HR eingetragene Genossenschaft «Quartierladen Pfaffhausen» bezweckt, im «Zentrum von Pfaffhausen ein Ladenlokal für max. Fr. 25'000.– p.a.» zu mieten?
   3.1. Handelt es sich dabei um das Lokal Geerenstrasse 2?
   Falls ja, weckt es Erstaunen, wenn ein potenzieller Mieter, in dessen Verwaltung eine amtierende Gemeinderätin sitzt, einen solchen Zweck formuliert.
   3.2. Wie lauten die Absprachen mit der Gemeinde dazu im Detail?
   3.3. Gibt es bereits einen Mietvertrag oder andere Vereinbarungen/Zusicherungen?

4. Die Einrichtung dieses Ladencafés verzögert sich durch Einsprachen. Ist der Gemeinderat nun gewillt, das Lokal unverzüglich zu renovieren und auszuschreiben für einen schnellstmöglichen Mietbeginn?»

Beantwortung

1. Die letzte Miete wurde im Juli 2017 bezahlt. Sie betrug Fr. 2'246.60 zuzüglich Fr. 200.– Nebenkosten, also total Fr. 2'446.60. Es gab keine Umsatzmiete.

2. Da der letzte Mieter das gleiche Verkaufskonzept pflegte wie seine Vorgänger, wurden die Chancen für einen weiteren Versuch mit demselben Konzept als sehr gering eingestuft. Potenzielle Kunden, wie zum Beispiel der VOLG, haben bereits früh wieder abgesagt. Die Konzepte der wenigen privaten Interessenten wurden nach interner Prüfung als nicht langfristig erfolgversprechend eingestuft. Demzufolge suchte die Gemeinde auf dem freien Markt nach einem alternativen, neuen und erfolgreichen Geschäftsmodell.

3. Dieser Sachverhalt ist dem Gemeinderat bekannt, es handelt sich um eine im Internet frei zugängliche Information.
   3.1. Aufgrund der Benennung der neu gegründeten Genossenschaft und der Definition des Zwecks ist davon auszugehen, dass es sich um die Lokalität an der Geerenstrasse 2 handelt, auch wenn dies nirgends explizit erwähnt ist.
   3.2. Hierzu gibt es keine Absprachen mit der Gemeinde.
   3.3. Es gibt weder einen Mietvertrag noch eine andere Vereinbarung oder Zusicherung.

4. Während des laufenden Rekursverfahrens zum Abstimmungsergebnis der Gemeindeversammlung und einer eventuell folgenden Urnenabstimmung sind keine weiteren Entscheide zulässig, insbesondere auch keine Kreditbeschlüsse. Damit würde das rechtsstaatliche Verfahren willkürlich umgangen.

Das Antwortschreiben an den Anfragesteller Rico Hauser erfolgte am 18. November 2020. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden im Wortlaut an der Versammlung ausgehängt.

Der Anfrager nimmt Stellung zur Antwort des Gemeinderats. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Mitteilung an:
- 16.04.10.

16.	Gemeindeorganisation	23
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen Baldinger Roland, Fällanden Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Personenunterführung Maurstrasse	

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 9. November 2020 stellt Roland Baldinger, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG).

Legitimation
Roland Baldinger ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten.

Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich bei der Personenunterführung Maurstrasse um ein Thema handelt, das die Bevölkerung bewegt.

Rechtliches
Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage
«Nachdem die SVP gegen den beabsichtigten Abbruch der Personenunterführung (PU) beim Schulhaus Lätten mit Hilfe von erst über 430, dann nochmals mit über 850 Unterschriften protestierte, kam der Gemeinderat am 18. August 2020 auf seinen Abbruch-Entscheid vom 29. November 2017 zurück und beschloss, die Übernahme der PU vom Kanton zwecks Weiterbetrieb. Für diese späte Einsicht gebührt dem Gemeinderat Dank.

Leider agiert aber der Gemeinderat wie auch die Schulpflege bei der Umsetzung erneut sehr unglücklich:

1. Es brauchte für diesen Entscheid zwei teure, unnütze Studien des Ingenieurbüros Basler und Hofmann.

2. Die Wiederherstellung der talseitigen, widerrechtlich abgebrochenen Rampe (heute provisorische Betonmauer) wurde nie ins Auge gefasst, was schon die Gartengestaltung nahelegt. Die nun vom Gemeinderat gewählte Variante «Treppe» ist eine deutliche Verschlechterung des ursprünglichen Zustands mit der Rampe entlang des neuen Schulhauses. Konnte die alte Anlage noch befahren werden, so finden sich neu Rollstuhlfahrer, ältere Leute mit Rollatoren, Kinder mit Velos, Frauen mit Kinderwagen talseitig vor einer Treppe wieder.

3. Dieser Entscheid des Gemeinderats wurde als GEHEIM klassiert und musste per IDG-Anfrage eingefordert werden samt der Studie. Aus diesen Unterlagen geht auch erstmals hervor, dass die Gemeinde vom Kanton einen Beitrag von Fr. 117'400.– erhält für Weiterführung der PU.

Meine Fragen dazu:

1. Was kosteten die Studien von Basler und Hofmann dazu:
   1.1. Studie vom 27. Juli 2018 (14 Seiten)
   1.2. Studie vom 11. August 2020 (53 Seiten)?

2. Warum wurde die Baubehörde nicht aktiv, als die Schule die talseitige Rampe trotz richterlichem Abbruchverbot (3. Mai 2018 bis 19. Mai 2020) nicht wiederherstellte (auf ihre Kosten) und dies sogar sichtbar torpedierte durch die Gartengestaltung?

3. Warum nahm der Gemeinderat auf entsprechende Anfragen nie Stellung betreffend diese unterlassene Aufsicht während des Baustopps?

4. Warum wurde nie kommuniziert, dass die Gemeinde vom Kanton Fr. 117'400.– Beitrag erhält für die PU, was die Diskussion bestimmt beeinflusst hätte?

5. Warum wurde dieser Gemeinderatsbeschluss als GEHEIM klassiert und musste per IDG eingefordert werden?»

Beantwortung

1. Grundsätzlich gilt anzumerken, dass die Studien nicht «unnütz» waren, sondern zum normalen Vorgehen in einem Bauprojekt gehören. Der Projektablauf ist zum Beispiel in den üblichen SIA-Normen und Ordnungen definiert. Die Ingenieurhonorare sind jeweils Bestandteil der gesamten Baukosten.
   1.1. Die Studie vom 27. Juli 2018 kostete Fr. 6'944.–. Hierbei handelte es sich um eine Machbarkeitsuntersuchung von Varianten, um die Personenunterführung behindertengerecht zu sanieren.

1.2. Die Studie vom 11. August 2020 kostete Fr. 12'924.–. Hierbei handelte es sich um eine Vorstudie zu drei Varianten (inkl. Kostenschätzung), wie die Personenunterführung wiederhergestellt werden kann. Der Gemeinderat hat sich auf der Basis dieser Vorstudie für die kostengünstigste Variante entschieden, da damit alle Anliegen der Petitionäre zu geringsten Kosten erfüllt sind: Die Unterführung bleibt erhalten und die Behindertengerechtigkeit wird mit den Fussgängerstreifen mit Mittelinseln gewährleistet. Die Fussgänger-Übergänge sind Teil des kantonalen Gesamtprojekts «Sanierung Maurstrasse»; die entsprechenden Kosten gehen damit zulasten des Kantons.

2. Die Rampe musste teilweise im Zusammenhang mit der Leitungsverlegung durch die Abteilung Tiefbau und Werke abgebrochen werden. Der Rest der Rampe musste abgebrochen werden, um den Bauprozess des Neubaus Kindergarten und Tagesstruktur überhaupt zu ermöglichen.

   Die Planung der Gartengestaltung durch den Architekten erfolgte aufgrund der Rückmeldung seitens der Gemeinde, dass die Personenunterführung zurückgebaut werde. Mit der Baufreigabe wurde den am Bau Beteiligten und der Bauherrschaft mitgeteilt, dass die definitive Bewilligung für die Umgebungsgestaltung erst erteilt werden kann, wenn abschliessend entschieden ist, was mit der Personenunterführung und den Rampen geschehen wird.

   Dieser Plan für die Umgebungsgestaltung ist noch ausstehend und hätte vor der definitiven Bezugsbewilligung eingereicht werden müssen. Aufgrund der ausserordentlichen Situation betreffend Covid-19 musste die Bezugsbewilligung vor dem ursprünglich geplanten Datum erteilt werden (Nutzung der Räumlichkeiten durch die Schule bereits ab den Frühlingsferien, nicht erst ab den Sommerferien). Dem Architekten ist bekannt, dass die definitive Umgebungsgestaltung noch bewilligt werden muss. Er sollte diesbezüglich Kontakt mit der Abteilung Tiefbau und Werke aufgenommen haben.

3. Beim Neubau Kindergarten und Tagesstruktur gab es nie einen Baustopp.

4. Die Gemeinde hat vor der Arbeitsaufnahme zur Wiederherstellung der Personenunterführung mit dem Kanton nochmals alle Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen durchleuchtet. An dieser Sitzung wurde festgehalten, dass der Rückbau der Personenunterführung zulasten des Kantons erfolgt, da der Kanton der aktuelle Besitzer des Bauwerks ist. In diesem Zusammenhang hat der Kanton der Gemeinde mitgeteilt, dass der Gemeinde dieser Betrag bei der Übernahme der Personenunterführung gutgeschrieben würde, da dem Kanton in der Folge die entsprechenden Rückbaukosten entfallen. Das heisst, dass der Gemeinderat erst anlässlich dieser Sitzung von dieser Tatsache erfahren hat.

5. Der Gemeinderatsbeschluss war nicht als «geheim» klassiert, sondern zum damaligen Zeitpunkt als «nicht öffentlich» gemäss § 23 Abs. 2 lit. b IDG, um den Meinungsbildungsprozess des Gemeinderats nicht zu beeinträchtigen.

Das Antwortschreiben an den Anfragesteller Roland Baldinger erfolgte am 18. November 2020. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden im Wortlaut an der Versammlung ausgehängt.

Der Anfrager nimmt Stellung zur Antwort des Gemeinderats. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Mitteilung an:
- 16.04.10.

16.	Gemeindeorganisation	24
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen Baldinger Roland, Fällanden Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Gemeindelogo	

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 7. November 2020 stellt Roland Baldinger, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG).

Legitimation
Roland Baldinger ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten.

Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich beim Gemeindelogo um ein Thema handelt, das die Bevölkerung bewegt.

Rechtliches
Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage
«Aufgrund der SVP-Wahlwerbung 2019 mahnte der Gemeinderat die Parteien – gemeint war die SVP – an, unter Androhung von Konsequenzen das Gemeindelogo nicht mehr missbräuchlich für Wahlunterlagen zu verwenden.

Es wurden ausschliesslich Parteien angeschrieben, nicht aber parteilose Kandidaten, welche dasselbe Logo (im Falle der Gemeinderatswahl) in noch wesentlich irreführender Form präsentierten.

Der Gemeinderat versprach dann, diesen «extrem komplexen Sachverhalt» bis Mitte 2020 zu regeln. Wir haben bisher keine Kenntnis davon.

Ich erlaube mir daher die folgenden Fragen:

1. Warum wurde nur die SVP abgemahnt, nicht aber die drei parteilosen GR-Kandidaten?

2. Warum steht das Regelwerk auch ein Jahr nach dem angeblichen Missbrauch noch immer nicht?

3. Warum übernimmt der GR nicht einfach unsere Vorschläge:
   3.1. Regelung gemäss der Website der Gemeinde Rüti oder
   3.2. Freigabe für ortsansässige Vereine und Parteien?

4. Was hat der Gemeinderat bisher für externe Kosten diesbezüglich generiert?»

Beantwortung

1. Das Informationsschreiben des Gemeinderats vom 25. November 2019 war nicht nur an die SVP gerichtet, sondern an die Präsidentinnen und Präsidenten aller Fällander Ortsparteien. Zu den Wahlplakaten der parteilosen Kandidaten gingen dannzumal keine Beschwerden ein. Selbstverständlich wird eine Neuregelung der künftigen Verwendung des Gemeindelogos dann für alle Nutzerkreise gelten.

2. Es ist korrekt, dass geplant war, dieses Thema bis Mitte 2020 aufzuarbeiten und abschliessend zu klären. Allerdings haben andere zwingende Prioritäten, wie zum Beispiel die Coronavirus-Pandemie, die neue Gemeindeordnung und weitere zeitlich nicht aufschiebbare Projekte, dazu geführt, dass die Frage betreffend Nutzung des Gemeindelogos noch nicht bearbeitet werden konnte.

3. Der Gemeinderat möchte nicht einfach ein Konzept einer anderen Gemeinde übernehmen, sondern eine Lösung erarbeiten, die für die Fällander Gegebenheiten passend und rechtskonform ist. In diesem Zusammenhang ist der Gemeinderat durchaus bereit, die aufgelisteten Vorschläge zu prüfen. Die Bearbeitung dieses Geschäfts wurde jedoch, wie unter Punkt 2 erwähnt, aufgrund der hohen Arbeitslast in der Verwaltung zurückgestellt.

4. Bisher wurden hierfür keine externen Kosten generiert.

Das Antwortschreiben an den Anfragesteller Roland Baldinger erfolgte am 18. November 2020. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden im Wortlaut an der Versammlung ausgehängt.

Der Anfrager nimmt Stellung zur Antwort des Gemeinderats. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Mitteilung an:
- 16.04.10.

16.	Gemeindeorganisation	25
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen Hunkeler Dietrich, Benglen Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz betreffend Grundeigentum und neue Fusswegverbindung	

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 10. November 2020 stellt Dietrich Hunkeler, Benglen, an die Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG).

Legitimation
Dietrich Hunkeler ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten.

Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich beim Grundeigentum und bei der neuen Fusswegverbindung um Themen handelt, welche die Bevölkerung bewegen.

Rechtliches
Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage
«Ich stelle folgende Fragen gemäss § 17 GG zur Beantwortung an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020:

Frage zum Grundeigentum der politischen Gemeinde
Auf meine Anfrage zum Grundeigentum der politischen Gemeinde an die Gemeindeversammlung vom 27. November 2019 haben Sie geantwortet, dass unter anderem die Grundstücke Kat.-Nr. 4478 Maurstrasse 36 und Kat.-Nr. 1739 Maurstrasse 36a zusammen für 980'000 Franken verkauft wurden. Zusammen haben die Grundstücke eine Grundfläche von 2'960m^2. Dies entspricht einem Preis von Fr. 331.–/m^2. Dies erscheint mir doch sehr tief für ein Grundstück in der Kernzone.

Für die Grundstücke Kat.-Nr. 4359 Schwerzenbachstrasse 31 mit vergleichbarer Lage erzielte man Fr. 652.20/m^2. Ebenfalls mehr pro Quadratmeter generierten die Grundstücke Kat.-Nr. 2846 Industriestrasse 34 (Fr. 439.60/m^2) und Kat.-Nr. 2843 Industriestrasse 32 (Fr. 434.–/m^2), welche erst noch in der Gewerbezone liegen und nicht im Wohngebiet. Siehe dazu folgende Übersicht:

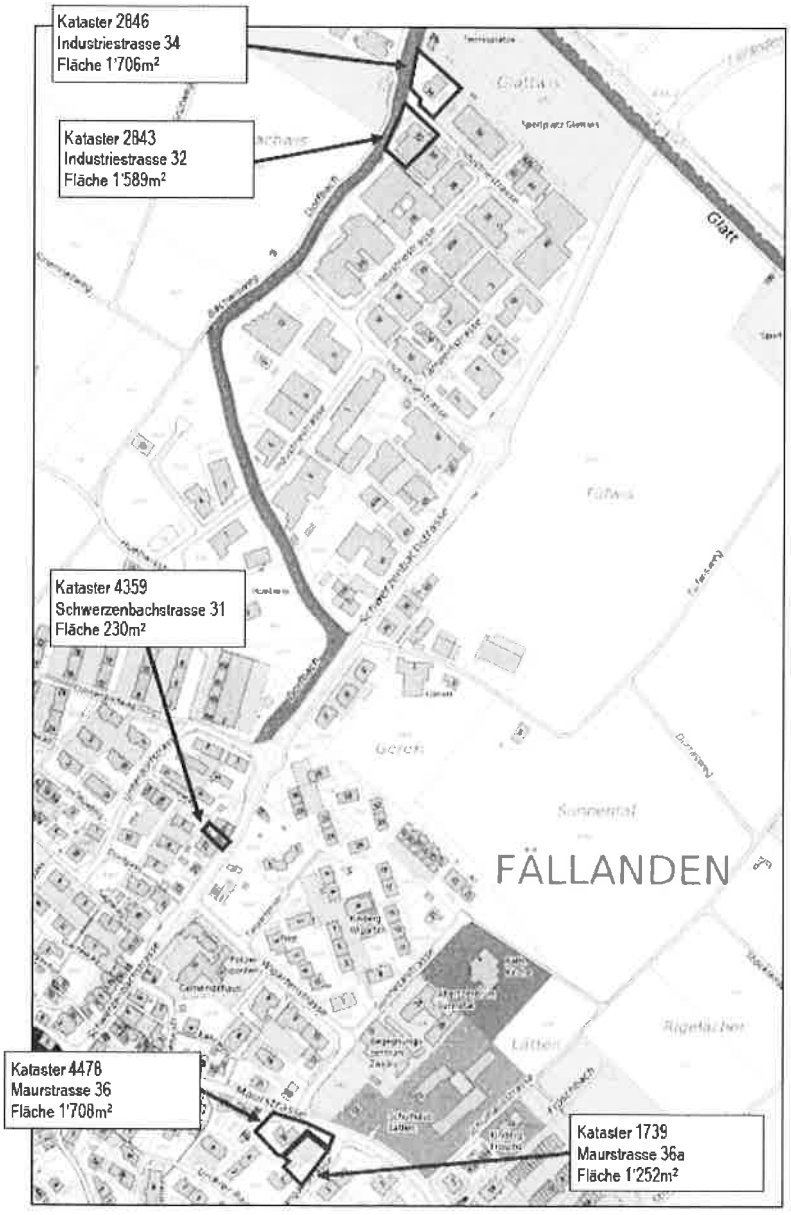

Frage 1:
Gab es beim Verkauf der Grundstücke Kat.-Nr. 4478 Maurstrasse 36 und Kat.-Nr. 1739 Maurstrasse 36a noch anderer Vertragsvereinbarungen, von welcher die Gemeinde längerfristig profitiert? Falls ja, welche und wie lange?

Fragen zur Medienmitteilung vom 14. Juli 2020
In der Medienmitteilung vom 14. Juli 2020 war zu lesen, dass die Lücke der direkten Fussverbindung zwischen Geerenstrasse und der Bushaltestelle Müseren geschlossen wird und dafür die nötigen finanziellen Mittel im Budget eingestellt wurden. Ebenso war darin zu lesen, dass die Gemeinde ein Stück Wald, konkret das Grundstück Kat.-Nr. 5118 (569 m^2) übernommen hat und dafür 7'500 Franken erhalten hat, um den Unterhalt in den nächsten Jahren sicherzustellen.

Frage 2:
Wo wird die Fussverbindung von der Geerenstrasse zur Bushaltestelle Müseren durchführen? Bitte in untenstehendem Plan einzeichnen.

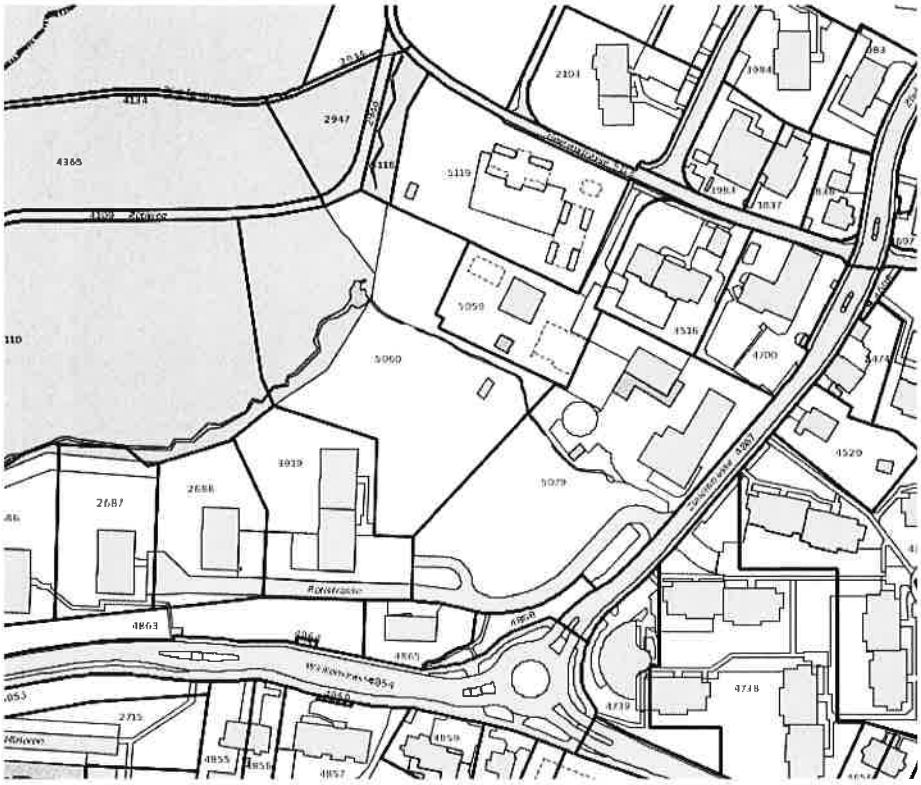

Frage 3:
Aus welchem Grund hat man das Waldstück übernommen?

Frage 4:
Wie lange (in Jahren auf +/-3 genau) werden die erhaltenen 7'500 Franken ausreichen, um den Unterhalt des erworbenen Stück Waldes sicherzustellen?»

Beantwortung

1. Die beiden verkauften Grundstücke haben korrekterweise eine Grundfläche von 2'125 m^2, nicht von 2'960 m^2. Somit resultiert ein Verkaufspreis von Fr. 461.–/m^2, nicht von Fr. 331.–/m^2. Der Verkaufspreis ist identisch mit dem dannzumal gleichzeitig erfolgten Verkauf einer zugehörigen Parzelle durch die Stadt Zürich an die Baugenossenschaft Brunnenhof.

   Im Zusammenhang mit dem Verkauf wurde vereinbart, dass der Gemeinde weiterhin 5 Wohnungen mit insgesamt 15 Zimmern Wohnraum gegen Entrichtung der üblichen Mietzinse zur Verfügung stehen. Diese Vereinbarung gilt auch über die Aufhebung des Baurechts hinaus unverändert weiter. Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet, dieses Mietvorrecht auszuüben.

2.

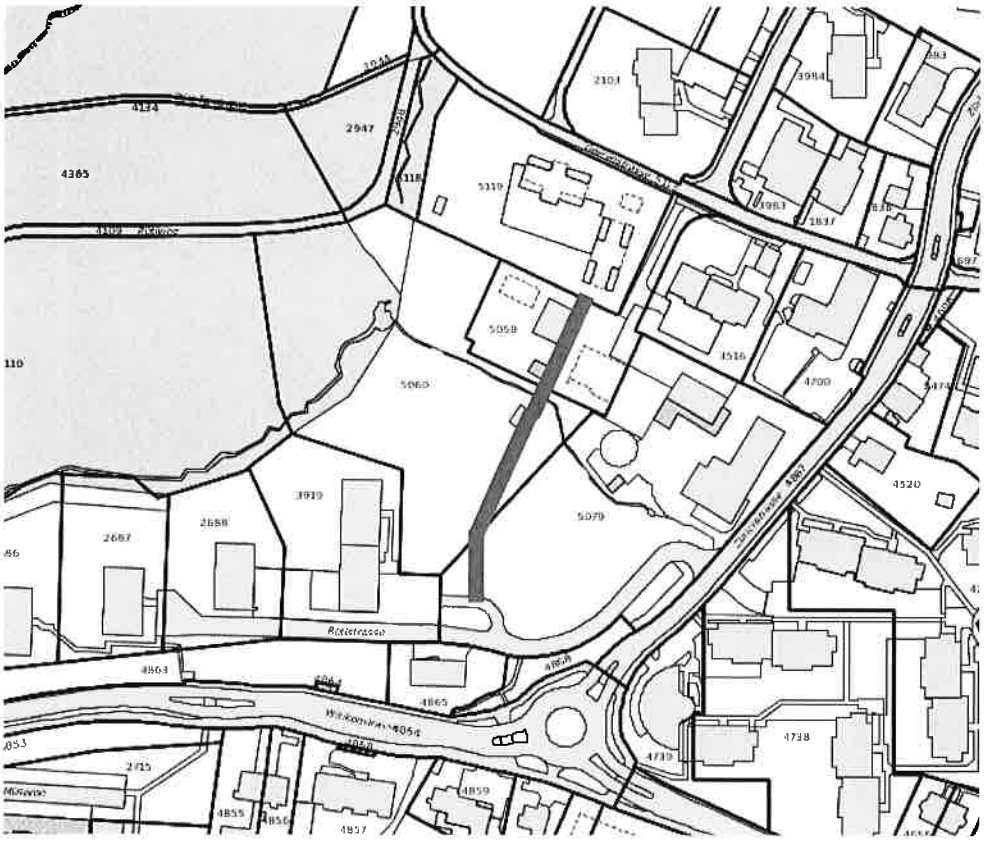

3. Das Waldstück wurde übernommen, da damit der Unterhalt einfacher sichergestellt werden kann und sich wesentliche Vorteile in Zusammenarbeit mit dem Kanton als angrenzender Waldbesitzer ergeben. Dieses Vorgehen wurde auch durch den Revierförster unterstützt.

4. Im Zeithorizont von etwa 4–5 Jahren sind infolge des Absterbens des einzelnen Baumbestands Rodungskosten in der Höhe von Fr. 10'000.– zu erwarten. Diese werden durch den Erlös aus dem Holzverkauf und die Entschädigung in der Höhe von Fr. 7'500.– gedeckt. Nach dieser «Verjüngung» sind in den kommenden Jahren keine weiteren Unterhaltskosten für das Waldstück zu erwarten.

Das Antwortschreiben an den Anfragesteller Dietrich Hunkeler erfolgte am 18. November 2020. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden im Wortlaut an der Versammlung ausgehängt.

Der Anfrager ist an der Versammlung nicht anwesend. Es nimmt niemand eine Stellung zur Antwort des Gemeinderats. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Mitteilung an:
- 16.04.10.

Schluss der Versammlung

Der Vorsitzende orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG) erhoben werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Auf die Frage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen die Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Weiter macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit innert 30 Tagen ab Publikation schriftlich Rekurs erhoben werden kann (§ 19 Abs. 1 VRG i. V. m. § 20 Abs. 1 VRG). Ein Rekurs ist zu begründen und schriftlich und im Doppel beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, einzureichen.

Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 2. Dezember 2020, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Das Protokoll kann mittels einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Uster beanstandet werden. Allfällige Begehren um Protokollberichtigung sind vorab im Sinne einer Einwendung innert 30 Tagen seit der Protokollauflage schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Versammlung und informiert, dass aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation der traditionelle Apéro im Anschluss an die Versammlung der Schulgemeinde entfällt.

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Fällanden, 27. November 2020

Tobias Diener
Vorsitzender

Leta Bezzola Moser
Protokollführerin

Die Stimmenzähler:

Lucas David

Frank Auderset